

neben ist aber auch der Fall denkbar, dass für eine Regelung nachträglich sachliche beziehungsweise vernünftige Gründe entstehen (Konvalidation).⁸⁶

6. Weitere Aspekte des Gleichheitssatzes

a) »Vereinfachte« Differenzierungen

Der Verfassungsgerichtshof verlangt einen sachlichen beziehungsweise vernünftigen Grund für eine Differenzierung. Ein Aspekt in der ständigen Rechtsprechung bei der Interpretation des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes stellt das *«vereinfachte» Unterscheidungsmerkmal* dar. Es liegt kein sachlicher/vernünftiger Grund für eine Differenzierung vor, wenn der Gesetzgeber an vereinfachte Unterscheidungsmerkmale⁸⁷ anknüpft, obwohl diese für den betreffenden Regelungsbereich nicht relevant sind. So hat der Verfassungsgerichtshof insbesondere das Bestehen eines Angehörigenverhältnisses alleine ohne hinzutretende Umstände nicht als ausreichend angesehen, um eine Nahebeziehung bei der Wirtschaftsführung oder der Vermögensgebarung zu begründen. Ein Abstellen auf ein «suspektes» Kriterium indiziert die Gleichheitswidrigkeit des Gesetzes. Der Verfassungsgerichtshof prüft in diesem Fall sehr genau, ob allenfalls zusätzliche hinzutretende Gründe eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermögen.⁸⁸

b) Ordnungssystem-Judikatur

Die Ordnungssystem-Judikatur stellt einen weiteren Aspekt innerhalb der allgemeinen Sachlichkeitsprüfung dar. Der Verfassungsgerichtshof

86 Vgl. Adamovich/Funk, Verfassungsrecht, S. 381 f. mit Nachweisen zur Rechtsprechung; Öhlinger, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 144; Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 789; Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 77; Bernegger, S. 719.

87 Davon zu unterscheiden sind die «suspekten» Differenzierungsmerkmale des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG, wonach Vorrechte aufgrund der Kriterien Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse oder Bekenntnis ausgeschlossen sind. Siehe dazu oben S. 270.

88 Vgl. dazu Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 77 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.